

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Englisch-Ostindien

Karlsruhe, 1858 [erschieden] 1859

Die politische Eintheilung von Hindustan

[urn:nbn:de:bsz:31-229408](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-229408)

reinigen. Vor Allem aber wird das Eheverbot zwischen den verschiedenen Kasten jetzt mehr als früher mit der äußersten Strenge aufrecht erhalten. Dadurch ist die Gesellschaft Hindustans nicht nur gänzlich zersetzt, sondern auch gegenseitig mit dem giftigsten Hasse erfüllt. In Meiffor zerfallen die Hindus in 486 Kasten, die weder mit einander essen, noch unter einander heirathen. Ueberall befeinden und befehden sich diese Kasten mit der äußersten Erbitterung unter einander.

Die politische Eintheilung von Hindustan.

Hindustan zerfällt in die unmittelbar wie in die mittelbar unter europäischer Herrschaft stehenden Länder, und in die einheimischen Schutz- und Lehensstaaten.

Die unmittelbaren Besitzungen der Engländer, das anglo-indische Reich, zerfallen in vier Präsidenschaften, nämlich: 1. Bengalen mit der Hauptstadt Calcutta; 2. die nordwestlichen Provinzen unter einem Vizegouverneur, der vom Oberstatthalter eingesetzt wird, mit der Hauptstadt Agra; 3. Madras und 4. Bombay mit den gleichnamigen Hauptstädten. Einige Länder, wie das Pandschab, und die Niederlassungen in den östlichen Gewässern, Pinang, die Provinz Wellesley, Singapur und Malakka stehen unter dem Oberstatthalter.

Die Politik der Engländer gegenüber den Fürsten Hindustans hat stets unverändert ein Ziel im Auge gehabt, das darin bestand, die eingeborenen Fürsten zu bereben, daß sie den Schutz ihrer Truppen gegen die Unbotmäßigkeit ihrer eigenen Unterthanen oder die Angriffe von außen annähmen. Da die Fürsten ihren persönlichen Vortheil, nämlich: Straflosigkeit für ihre Laster und ihre Tyrannei, Sicherheit und Festigkeit ihrer Throne dabei fanden, so waren sie leicht zu bewegen, daß sie diese Hülfstruppen in ihren Sold nahmen. Häufig machten die Umstände eine Vermehrung dieser Truppen nothwendig; denn den Fürsten und ihren Regierungen, welche solchergestalt von ihren Unterthanen nichts mehr zu besorgen hatten, war dadurch das Interesse geschwunden, sie zu schonen.

Im Verhältniß zur Vermehrung der Hülfstruppen fand daher eine Verminderung des einheimischen Heeres statt. Auf diese Weise mußte stets ein günstiger Augenblick eintreten, der die Militärgewalt dieser Regierungen den Händen der Engländer überlieferte. Mit der Vermehrung der Hülfstruppen verschlimmerte sich aber die Verwaltung der einheimischen Regie-

rungen und wuchs daher auch die Schuld, welche sie der ostindischen Compagnie zu zahlen hatten. Um die Zahlung derselben sicher zu stellen, mußten daher diese Fürsten Ländergebiete, ebenfalls in stets steigendem Maße, abtreten. Hier und da mußten sie sich überdieß noch entschließen, den Engländern einen Theil der Civilgewalt als das Mittel abzutreten, damit auf diese Weise der Einzug der Steuern gesichert würde. Aus diesen beiden Abtretungsweisen entstand dann das allgemeine und sich stets steigende Streben, die einheimischen Fürsten nach und nach auch noch ihrer Civil- und Administrativgewalt zu berauben, wie sie sich ihre militärische hatten rauben lassen. Dadurch, daß ein einheimischer Fürst ein solches Hülfscorps in seine Dienste nahm, ward er auf alle Fälle, nachdem er nach und nach durch alle diese verschiedenen Stufen der Abhängigkeit hindurch gegangen war, in den Zustand politischer Nullität versetzt, ein Zustand, den er auf seine Kinder vererbte, und der mit jeder Generation erniedrigender wurde, bis er das Erbschen seiner Dynastie zur Folge hatte.

Da die Erfahrung die Engländer über die regelmäßige und in den Erfolgen sichere Wirkung ihres Systems belehrte, so ermangelten sie nicht, solches in allen seit 50 Jahren vorgekommenen Fällen anzuwenden. Wo sie eine Provinz zu erwerben wünschten, beschränkten sie sich daher, statt dieselbe auf dem Eroberungswege und vollständig zu besetzen, was Opfer an Menschen und Geld gekostet und die benachbarten Länder in Unruhe versetzt hätte, darauf, der einheimischen Regierung ihre Allianz und ein auf deren Kosten zu ernährendes Hülfscorps aufzunöthigen, was einem Tribute gleichkam. Sie handelten dabei mit der Berechnung des Minirers, der seine Minen unter die Wälle einer belagerten Festung legt. War dieß geschehen, so warteten sie mit anscheinender Ruhe und Gleichmuth die Wirkung ab. Sie wußten, daß die Schwierigkeiten, welche mit der Zahlung dieses Tributs verknüpft sein mußten, sie nach und nach näher mit der Verwaltung einer solchen Provinz bekannt machen würde, bis solche ganz in ihre Hände fiel. Dieses System hatte für eine so machiavellistische Regierung noch einen weitem Vortheil, nämlich den, in allen Phasen ihres Handelns ihren Ehrgeiz zu verschleiern. Während sie auf diese Weise einen Fürsten beraubten, gaben sie sich das Ansehen, als erwiesen sie ihm einen Dienst dadurch; man beraubte ihn schließlich seiner Administrativgewalt, die ihm doch nur lästig geworden war, ganz in der Art des Wucherers, der sich in den Besitz von Gütern setzt, um die darauf haftenden Schulden zu tilgen.

Heut zu Tage hat jede der einheimischen Regierungen, die noch nicht gefallen ist, mag sie nun klein oder groß, abhängig oder unabhängig sein, im Herzen ihrer Hauptstadt vor dem Palastthore ihres Fürsten, in ihrem innersten Leben, den Keim der Zerstörung, von der englischen Politik dahin gelegt, in der Gestalt eines Residenten mit einem Hülfsheere, oder auch nur mit einer Eskorte. Die Stellung dieses Residenten ist hie und da, wie z. B. in Affghanistan und Nepal rein diplomatisch; am häufigsten aber übt derselbe auf den Fürsten, den er zu überwachen hat, eine anfänglich sorgfältig verschleierte Macht aus, die sich aber stets mehr und mehr geltend macht.

Die einzigen noch unabhängigen Staaten Hindustans sind: das afghanische Reich jenseits der Solimangebirge und das birmanische. Beide liegen außerhalb der Gränzen, welche die Vorsehung der englischen Herrschaft in Indien angewiesen zu haben scheint.

Die englische Regierung hatte nach ihrer Gewohnheit unmittelbar nach Beendigung des ersten Krieges mit Birma, und um die dadurch gewonnenen Resultate zu verfolgen, einen Residenten an den Hof von Ava gesandt.

Einem neuen Fürsten, Tharawaddy, den das Volk auf den Thron gehoben hatte, war es gelungen (1840), diesen Residenten zu vertreiben. Augenblicklich ward ein englischer Consul in Rangun, dem Haupthafen dieses Landes, installiert. Damit sich nicht begnügend, benutzte die englische Regierung den ersten freien Augenblick, der sich ihr unter den Verwicklungen der indischen Ereignisse bot, um eine Flotte und Armee in den Irawaddy zu senden. Es genügte zweier wenig blutiger Feldzüge, um von den Birmanen das Seegebiet ihres Landes, die wichtige Stadt Rangun und die prachtvolle Provinz Pegu zu erobern. Der englische Resident mußte alsdann wieder in Ava, der Hauptstadt dieses Landes, aufgenommen werden.

Was das Reich der Affghanen betrifft, so sitzt gegenwärtig auf dem Throne dieses Landes die Familie Baratzai. Dieselbe ist eng mit England befreundet, das ihr versprochen hat, ihr Reich zu einem solchen ersten Ranges zu erheben, gleichsam zu einem Schutzwall für ihr indisches Reich gegen Persien und Rußland, wegen der Gefahren, die die Zukunft broht.

Man zählte zuletzt 220 Königreiche, Fürstenthümer und größere Lehen, die von der ostindischen Compagnie abhängig waren oder ihr Tribut zahlten. Eine sehr große Anzahl kleiner Fürsten oder Häuptlinge zweiten Ranges, welche mehr oder weniger directe Verträge mit der obersten Gewalt

von Hindustan abgeschlossen hatten, war jedoch nicht darunter begriffen. Sie alle stellten einen Bund vor, an dessen Spitze die englische Regierung stand, und dessen Bedingungen die folgenden waren: wirksamer Schutz auf der einen Seite, Unterwürfigkeit auf der andern. Der Schiedsrichterspruch der obersten Gewalt entschied alle Streitigkeiten, die zwischen den Vasallen obwalteten. Einigermassen bedeutende Staaten unterhielten auf ihre Kosten Hülfsheere oder Contingente, welche von englischen Offizieren befehligt wurden.

Die kleinern Fürstenthümer waren bloß zur Zahlung eines Tributs angehalten; oder sie hatten, wenn sie zu arm waren, um eine jährliche Vergütung für den Schutz, den man ihnen angedeihen ließ, zu leisten, zum wenigsten für den Kriegsfall, auf die erste Aufforderung, ein Massen-Aufgebot zu stellen.

Die Fürsten, welche kurz vor dem Ausbruch des letzten Aufbruchs unter dem Schutze der englischen Compagnie oder in deren Abhängigkeit sich befanden, lassen sich in folgende 4 Classen eintheilen:

1. in Fürsten, die zwar in der innern Verwaltung ihrer Staaten, aber nicht in politischem Sinne unabhängig waren;
2. in solche, deren Staaten durch einen Minister regiert wurden, den das englische Gouvernement gewählt hatte, oder die sich unter dem unmittelbaren Schutze seines Residenten oder Agenten befanden;
3. in solche, deren Staaten von einem englischen Residenten oder dessen Agenten in ihrem Namen regiert wurden;
4. in entthronte und pensionirte Fürsten, die aber noch die Vorrechte ihrer Kaste und ihres Rangs genossen, und mit den Rücksichten behandelt wurden, die die Sitte des Landes erheischte, auch in ihren Personen unverletzlich, und, politische Materien abgerechnet, keinem Spruche eines Gerichtshofes unterworfen waren. Die oberste Regierung hatte sich jedoch die Befugniß vorbehalten, sie aus wichtigen Staatsgründen ihrer Freiheit und ihrer Pensionen zu berauben.

Aus der Reihenfolge dieser 4 Classen ist die Machtabnahme eines jeden Staates ersichtlich, der sich unter den Schutz von England stellte. Dem Opfer der politischen Unabhängigkeit folgte bald das der administrativen und persönlichen. Die Vasallenstaaten, welche sich in der zweiten und dritten Classe befanden, waren meist die ergiebigsten für die Habgier der obersten Gewalt. Der beschützte Fürst war alsdann der Sündenbock, gegen den sich der Haß des ganzen Volks richtete, dessen Vermögen in

seinem Namen thatsächlich in die Schatzkammer der englischen Compagnie abgeleitet wurde.

Betrachten wir diese 4 Classen etwas näher, und wir werden vor unsern Augen sich ein Bild entrollen sehen, das mit den großartigsten und erhabensten der altrömischen Geschichte wetteifert. Niemals hatte die Königin der alten Welt so viele Völker und Fürsten an ihren Triumphwagen gefesselt.

1. Classe. Fürsten, die zwar in der innern Verwaltung ihrer Staaten, aber nicht in politischem Sinne unabhängig waren.

In der ersten Classe befand sich als der mächtigste der Radschah von Kaschmir Nhamber-Sing, Sohn des am 2 August 1857 gestorbenen Goulab-Sing. Sein Gebiet erstreckte sich über eine Fläche von 35,000 Quadratmeilen; die Bevölkerung zählte gegen 3 Millionen Seelen und die Einkünfte des Landes betragen 1,500,000 Pfd. St. (18 Millionen Gulden).

Der Vertrag, den die englische Regierung mit dem Radschah Goulab-Sing am 16. März 1846 zu Amritsir abschloß, lautete in seinen wesentlichsten Bedingungen wie folgt:

Art. I. Die Souveränität Goulab-Sings wird anerkannt und ihm und seinen directen Erben im Mannsstamme für ewige Zeiten zugesichert und zwar über die ganze Gegend, welche östlich vom Indus und westlich vom Navi liegt, mit Einschluß Kaschmirs, Schambus, des Fürstenthums Tschamba u. s. w., mit Ausschluß jedoch von Lahul; alles jedoch gegen Zahlung der Summe von 75 Lacs Rupien (9 Millionen Gulden), welche vor dem 1. October 1846 erfolgt sein mußte.

Die Artikel IV. und V. untersagten Goulab-Sing, an den im Art. I. vorgeschriebenen Gränzen das Mindeste zu ändern; jeder Streit, der allenthalben hierüber zwischen ihm und seinen Nachbarn entstände, sollte dem Schiedsrichterspruche Englands unterworfen werden.

Der Artikel VI. legte ihm die Verpflichtung auf, seine Armee zu denjenigen der Engländer stoßen zu lassen, wenn sich letztere in der Nähe der Besitzungen Goulabs im Kriege befinden sollten.

Artikel VII. legte ihm das Verbot auf, irgend einen Engländer, sonstigen Europäer oder einen Amerikaner ohne ausdrückliche Zustimmung der englischen Regierung in seine Dienste zu nehmen.

Artikel IX. sagte Goulab-Sing Schutz und Hülfe gegen jeden äußeren Feind zu.

Artikel X. legte Goulab-Sing als Zeichen der Oberherrlichkeit Eng-

lands ein jährliches an die ostindische Compagnie zu machendes Geschenk von einem Pferde, 12 Kaschmirziegen der edelsten Art (wovon 6 Männchen und 6 Weibchen) und drei Paaren Kaschmirshawlen auf.

Der zweitmächtigste dieser Classe ist der Nadschah von Gorkha, König von Nipal, Haupt einer unruhigen Oligarchie, dessen Reich sich in 9 Distrikte theilte: das eigentliche Nipal mit der Hauptstadt Khatmandu; Gorkha oder das Land der 24 Nadschahs; Schilli oder Land der 22 Nadschahs; das Land der Khirats; Muckwampur; Khatang; Tschajampur, Saptai und Morang. Die Länge dieses Gebiets von Westen nach Osten beträgt ungefähr 200 geographische Meilen, seine Breite 45, man schätzt seine Fläche auf 6900 Quadratmeilen. Die ungefähr 2 Millionen betragende Bevölkerung besteht zum größten Theil aus Hindus der Kriegerkasten, Brahmanen, Nairs und Nadschputen. Die Bevölkerung dieses Gebiets zeichnet sich durch Nationalstolz und durch kriegerische Tugenden aus, welche sie als Hülfscorps der Engländer im letzten Kriege im hohen Grade bewiesen haben.

Nach ihnen kamen die Häuptlinge der Sikhs und noch eine Menge andere kleinere, die ebenfalls auf Anforderung der englischen Regierung kriegerische Hülfe zu leisten haben.

2. Classe. Fürsten, deren Staaten durch einen Minister regiert wurden, den das englische Gouvernement erwählt hatte oder die sich unter dem unmittelbaren Schutze seines Residenten oder dessen Agenten befanden.

1. Datum des Schutzvertrags 1800. Der Nizam von Heiderabad, Subadar des Dekkan. Sein Gebiet umfaßt eine Fläche von 90,000 Quadratmeilen mit einer Bevölkerung von zehn Millionen Seelen und 2,500,000 Pfd. Sterling (30 Millionen Gulden) Einkünften.

Durch einen zweiten Vertrag vom 12. Dezember 1812 hatte derselbe sich anheischig gemacht, ein Corps von ungefähr 10,000 Mann in der Nähe seiner Hauptstadt auf seine Kosten zu unterhalten; diese Kosten waren ihm aber später gegen Uebergabe aller der schönen Provinzen, welche sein Antheil an der Kriegsbeute aus den gegen Tippu-Sahib gewonnenen Schlachten gewesen waren, erlassen worden. Aus Besorgniß jedoch, daß ihm ein Ueberschuß aus seinen Einkünften verbleiben könne, hatte man ihm die Verbindlichkeit auferlegt, zum innern Dienste seines Reiches ein regelmäßiges Heer von 12,000 Mann aller Waffen und unter dem Befehl englischer Offiziere zu organisiren, dessen jährliche Kosten von 300,000 Pfund Sterling sein Minister in die Hände des britischen Resi-

denen abzuliefern hatte, der seiner Seits die Vertheilung unter die Truppen besorgen sollte.

Der Minister oder Major domus, den England zur Verwaltung dieses großen Gebiets erkoren hatte, bediente sich vergebens der wenigst gewissenhaften Mittel, um die Lasten zu decken, welche solchergestalt dem Nizam auferlegt waren. Die Kosten des Contingents mit den übrigen Ausgaben der Regierung von Heiderabad zerstörten aber das Gleichgewicht in den Finanzen des Landes, so daß das Deficit ungefähr 3 Millionen Rupien (3,600,000 fl.) per Jahr betrug, welche Summe der Nizam zu 15–18 Procent per Jahr entleihen mußte. Schließlich war jedoch der Minister meist genöthigt, aus der Casse des Residenten zu schöpfen, bis der Betrag, den er dadurch der ostindischen Compagnie schuldig geworden war, eine gewisse Höhe erlangt hatte. Man schritt alsdann für die Liquidirung dieser Summe zu einem neuen Tractate, der den Nizam großer Gebietstheile beraubte.

1857. Nach dem Nizam von Heiderabad kam der Mahab-Nadschah Scindiah, König von Gwalior. Der Umfang seines Landes betrug ungefähr 32,944 Quadratmeilen; die Bevölkerung vierzig Millionen Seelen, die reinen Einkünfte 1,500,000 Pfund Sterling (18 Millionen Gulden).

Dem Tractat von 1837 zufolge hatte dieser Staat unter der Benennung: Contingent ein Corps von 2000 Pferden und eine entsprechende Zahl regulären Fußvolks unter dem Befehl britischer Offiziere zu unterhalten, wofür 102,419 Pfund St. ausgeworfen waren. Um die pünktliche Zahlung dieser Summe sicher zu stellen, mußte dieselbe alljährlich in die Casse des britischen Residenten gezahlt werden, der die Vertheilung derselben zu besorgen hatte.

Die Unabhängigkeit dieses Staates ging unter dessen vorlegtem Souverän, Jenkatschi-Nao-Scindiah (gestorben 7. Februar 1843) verloren. Als derselbe ohne direkte Erben starb, schien zwar die englisch-indische Regierung die Absicht zu hegen, sein Reich zu dem ihrigen zu schlagen. Nach reiflicher Ueberlegung hielt man es jedoch für vortheilhafter, das bisherige System, das alle Hülfsmittel und Reichthümer des Landes zur Verfügung stellte, indem es alles Geschäffige seiner Anwendung auf den Nadschah und seine Umgebung wälzte, auch ferner beizubehalten. Es ward daher beschloffen, die 12 Jahre alte Wittve des letzten Fürsten solle sich unter den Seiterverwandten der Familie Scindiah einen Gemahl erkiesen. Ihre Wahl, die durch den englischen Residenten, Oberst Spiers, geleitet wurde, fiel auf einen 9 Jahre alten Knaben, Namens Sawadschi-Nao-

Scindiah, der wirklich unter großem Gepränge und Kanonendonner am 1. März 1843 den Thron bestieg. Die Regentschaft und alle Administrativgewalt blieben aber gleichzeitig einem Minister, Mama-Sahib, anvertraut, der eine bloße Creatur des englischen Residenten war.

Indem die Compagnie dieß so einleitete, glaubte sie dadurch den letzten großen Mahrattenstaat geräuschlos und ohne alle Schwierigkeit in ihr eigenes politisches und militärisches System einzuverleiben. Ohne alle Erschütterung, fast unbemerkt, glitt so die oberste Gewalt über dieses große Gebiet in ihre Hand. Von Seiten einer jungen Regentin von 12 Jahren sah sie keinen Widerstand gegen ihre Pläne voraus; allein sie vergaß hierbei, daß in Hindustan das Herz und der Ehrgeiz wenig von dem Alter abhängig sind. Die Bahie oder Rana sah in den ersten Tagen ein, daß die Absicht vorherrsche, sie vollkommen machtlos im Staate zu machen; auch hatte sie einen Günstling, der zum wenigsten erster Minister zu werden trachtete und seine ehrgeizigen Pläne ungerne durch die Dazwischenkunft der Engländer vereitelt sah. Derselbe benutzte den Einfluß, den er bei der Regentin besaß, dazu, sie zu überreden, daß sie das Joch, welches ihr der englische Resident auferlege, abschüttle. In der That machte auch die Rana, indem sie sich hierzu der Unterstützung der unregelmäßigen Truppen, welche die Mehrzahl in ihrer Armee bildeten, versicherte, plötzlich einen Staatsstreich, setzte Mama-Sahib ab und that an seine Stelle ihren Günstling, den Rhasdsche (vertrauten Freund), welchen Namen er in den innern Gemächern des Harems erhalten hatte und der ihm gleichsam zum Spotte im Volke und später, als er sich an der Spitze der Geschäfte befand, blieb.

Dieser Ministerwechsel mußte jedoch der englischen Regierung in hohem Grade mißfallen. Damit ward der Zweck ihrer ganzen Politik, der in der schließlichen Unterwerfung und Zerreißung des letzten großen Mahrattenstaates bestand, vereitelt. Lord Ellenborough, damals Generalgouverneur, stand nicht an, die Maske fallen zu lassen. Derselbe sammelte ein Heer, das er, in Ermangelung einer besseren Benennung, Uebungsheer nannte, stellte sich an die Spitze desselben und erließ folgende Befehle an die Regentin: 1. ihr Rhasdsche sei sofort auszuliefern; 2. Mama-Sahib wieder an seinen Posten zu stellen; 3. sämtliche durch die Kriegsrüstungen entstandenen Kosten seien der Compagnie zu ersetzen.

Es läßt sich annehmen, daß die Regentin wenig geneigt sein konnte, die erste dieser Bedingungen, welche für ihre eigenen Gefühle demüthigend

sein mußte, zu bewilligen; allein eine aufrührerische Partei, welche der englische Resident vor seiner Abreise durch seine Einflüsterungen zu gewinnen gewußt hatte, ließen ihr keine andere Wahl. Die von den Engländern gewonnenen Verschworenen griffen im Bunde mit allen denen, welche den Frieden zu erhalten bemüht waren, den Palast an, drangen in den Harem, holten den Schahsische daraus hervor und überlieferten ihn dem Bevollmächtigten Lord Ellenboroughs.

Allein weitere Forderungen desselben stießen auf entschlossenen Widerstand von Seiten der Mahratten, und es kam zum Kriege; in den zwei großen Schlachten von Maharadschpur und Pannias trug jedoch auch diesmal wieder europäische Kriegskunst und Disciplin den Sieg davon.

Die natürliche Folge dieser Siege war, daß die Mahratten alle Forderungen der Engländer bewilligen mußten; allein im Jahre 1857 schlossen sich gegen 20,000 der Truppen Scindiahs (wie man annehmen muß, seinem Willen entgegen) dem Aufstande an, und vermehrten dadurch in hohem Grade die Bedrängnisse der Engländer.

3. Datum des Schutzvertrags (1765). Die dritte Macht dieser Classe war vor dem Januar 1856 (seitdem ist dieselbe den Besitzungen der Engländer förmlich einverleibt worden) das Königreich Audh*).

Bekanntlich rief die Maßregel dieser Einverleibung bei dem kriegerischen Volke dieses Landes die heftigste Erbitterung hervor, die sich in offener Empörung Luft machte. Während wir dieses schreiben, ist Audh der letzte Herd der großen indischen Empörung von 1857, die, wie man annehmen muß, in den Ruinen, welche sie hier geschaffen hat, erstickt werden wird.

1816—1853. Der vierte auf der Liste war wenige Jahre vor dem Aufstand von 1857 noch der Nadschah von Berar oder Nagpur. Der Umfang seines Gebiets war 64,200 Quadratmeilen, zum großen Theil aus Dschongeln bestehend; die Bevölkerung schätzte man auf 4,600,000 Seelen.

Als der letzte Nadschah von Berar gegen Ende des Februar 1853 starb, ohne Nachkommenschaft zu hinterlassen, wollten die Engländer seine Adoptivkinder nicht anerkennen, und verleibten sein Gebiet dem ihrigen ein. Im Jahre 1857 schloß sich die bewaffnete Mannschaft dieses Landes dem Aufstande an, und wurde entwaffnet.

Die weiteren auf der Liste dieser Classe waren: der König von

*) Siehe hierüber S. 73—75.

Baroda oder Guicowar, der Nadschah von Kolapur und der Nadschah von Cheipur.

Die Ereignisse von 1857 und 1858 haben an den Beziehungen der englischen Regierung zu diesen Fürsten viel geändert, da der eine und andere (wie z. B. der Nadschah von Kolapur) sich der Insurrection angeschlossen. Was zur Strafe dafür über den einen oder andern verhängt wurde, ist entweder noch unentschieden, oder ist doch die Kunde hierüber noch nicht nach Europa gedrungen.

Dritte Classe. Hierzu gehörten alle diejenigen Staaten, welche von einem englischen Residenten oder dessen Agenten in ihrem Namen regiert wurden.

1800. 1. Der größte, aber politisch am meisten abhängige dieser Staaten war der von Meissor, der im Namen des Nadschahs durch eine Special-Commission englischer Offiziere unter Oberaufsicht des britischen Residenten regiert wurde. Der Nadschah dieses Landes bezog eine Pension, die kaum zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, wie der seines Hofhalts hinreichte.

1819. Ebenso der Nadschah von Sattara, der 1848 seine Unabhängigkeit vollständig verlor.

1788. Travancore.

1790. Cochin.

Den Fürsten dieser beiden Gebiete war noch ein Schatten von Oberherrlichkeit geblieben, aber nur unter der Bedingung, sich streng nach den Rathschlägen und Wünschen der ostindischen Compagnie zu richten, die befugt sein sollte, ihnen je nach Gutdünken die Regierung ihrer Gebiete wieder abzunehmen. Der Nadschah von Travancore zahlte von seinen Einkünften einen jährlichen Tribut von 90,000 Pf. St. (1,080,000 fl.); der von Cochin von 28,000 Pf. St. (336,000 fl.).

In ähnlichen Verhältnissen befanden sich die Nadschahs von Dschodpur, Bhurtpur, Sawunt-Warre, sowie der Nadschah Holcar.

Vierte Classe, welche die entthronten und pensionirten Fürsten enthielt. Darunter befanden sich die berühmtesten Souveräne der indischen Geschichte und höchsten Würdenträger, mit denen verglichen diejenigen, welche heut zu Tage nach dem bloßen Gefallen Englands noch auf ihren Thronen sitzen, machtlose Fürsten und geschichtlich unbekannte Größen sind. So war der Nizam einst nichts weiter als der Stellvertreter des Großmoguls und Scindiah dessen Pantoffelträger gewesen. An der Spitze

dieser Classe befand sich der Abkömmling Timurz, der Schah-in-Schah (König der Könige), dessen Fahne im Jahre 1857 noch einmal aufgerollt wurde.

Eine geheuchelte Achtung für den Namen eines Souveräns, von dem die ostindische Compagnie alle ihre Rechte in den Augen der Völker Hindustans herleitete, hatte den englischen Residenten bei dem Hofe von Delhi gezwungen, in seinen Beziehungen zu dem Durbar (d. h. dem Großmogul, wenn er umgeben von den Großen des Reiches auf seinem Throne saß), sich zu denjenigen Formen zu bequemen, die die indische Hofetikette dem Geringeren in der Nähe des Hochgestellten vorschreibt. Nach und nach hatte aber dieser Schein von Unterwürfigkeit sich gemindert; schon lange war der Name des Großmoguls dem der Königin des Westens auf den im Auftrag der obersten Gewalt von Hindustan geschlagenen Münzen gewichen.

Anfänglich war der Ertrag einer sehr beträchtlichen Staatsdomäne für seinen und den Unterhalt seiner Familie bestimmt gewesen; allein man hatte ihm bald darauf die Verwaltung derselben entzogen; zuletzt einem Theil der Einkünfte daraus eine andere Verwendung gegeben, so daß er im Bazar seiner Residenz die Handarbeiten seiner Frauen und Töchter, wie Stickereien und Schärpen, öffentlich verkaufen lassen mußte, um aus deren Ertrag den Unterhalt seines großen Hofstaats zu bestreiten. Auf besondere Verwendung war seine Pension wieder erhöht worden und hatte zuletzt 15 Lakh Rupien (1,800,000 fl.) betragen.

Der zweite Fürst dieser Classe war der Nabob*) von Bengalen, zwar ebenfalls nur Souverän dem Namen nach, dem zu Ehren aber noch von Zeit zu Zeit Kanonen gelöst wurden, um seine Geburt, Heirath oder seinen Tod mit Gepränge zu umgeben. Derselbe befand sich vollständig unter der Vormundschaft der englischen Compagnie, die ihm 250,000 Pf. St. (drei Millionen Gulden) als jährliche Pension angewiesen hatte.

Der dritte war der Nabob von Arcot oder des Carnatiks. Seine Pension betrug 200,000 Pf. St. (2,400,000 fl.).

Der vierte war der Nadschah von Tanjore, mit einer Pension von 120,000 Pf. St. (1,440,000 fl.).

Den Schluß machten zahlreiche kleinere Nadschahs, deren Wohnsitz

*) Eigentlich Nawab, ein persisches Wort, was einen Stellvertreter (hier des Großmoguls) bedeutet.

Benares war, das im Allgemeinen alle diese gefallenen Größen beherbergte. Dort konnte man die meisten, jeden in seiner besondern Zelle, finden, ergeben in sein Schicksal, mit dem Phlegma und der Geistesöde, die den Asiaten eigen sind, oder im Gebet und in religiösen Betrachtungen versunken, sich auch wohl mit dem übrigen Volke in den heiligen Fluthen des Ganges badend. Unglücklicher als diese waren diejenigen, welche in den fast unzähligen Bastillen oder in den finstern Kerkern Hindustans das saure Brod der Gefangenschaft aßen. Deren Zahl war schon vor dem Ausstande von 1857 sehr groß. Es unterliegt nicht dem mindesten Zweifel, daß die seitherigen Ereignisse die Zahl dieser Unglücklichen bedeutend vermehrt haben werden oder noch vermehren. Eben so gewiß ist es, daß in einer mehr oder weniger fernen Zeit diejenigen Hindu- oder muselmännischen Fürsten, welche noch einige Unabhängigkeit sich bewahrt haben, d. h. diejenigen, welche sich heut zu Tage noch in den ersten drei Classen befinden, nach und nach in die Kategorie der letzten, der „enthroneten und pensionirten“ herabsteigen werden. Im Allgemeinen können ihre Völker, so wie die Verwaltung ihrer Reiche bisher beschaffen war, oder es heute noch ist, bei diesem Wechsel nur gewinnen. In einem Jahrhundert hat alsdann nach erfolgter Auscheidung der heute noch gährenden und widerspenstigen Elemente das englisch-indische Reich vielleicht die Einheit und staatliche Gleichförmigkeit gefunden, welche ihm gegenwärtig noch fehlen.

Allahabad.

Die Stadt Allahabad ist in religiöser und militärischer Beziehung sehr wichtig; auch als Handelsplatz genießt sie einiges Ansehen. Der letzten Zählung zufolge hat sie 72,000 Einwohner.

Der Königspalast daselbst, wie ihn das vorangeheftete Bild zeigt, ist in der Volksmeinung eines der geachtetsten Monumente muselmännischer Herrschaft, wie überhaupt der indische Muselman mit dieser Stadt den Begriff der ehemaligen Größe der Herrschaft seiner Nation verbindet.

Die Stadt hat eine verhältnißmäßig sehr starke Befestigung durch ein Fort, welches auf einer Landzunge zwischen den beiden Flüssen Ganges und Dschumna liegt, daher sie auch hie und da (wie z. B. im letzten Kriege) zu einem zeitweiligen Aufenthalte des Oberpräsidenten diente. Die Lage an diesen beiden Flüssen hat ihr auch die militärische Bedeutung verliehen.